

Dr. Andreas Gran, LL.M.

Recht & Outsourcing

Vertragsgestaltung beim Outsourcing von Logistik

LogiMAT 2005

C L I F F O R D
C H A N C E

Logistik-Outsourcing

- OUTside reSOURCE usING
- Unterbegriff von „Make-or-Buy“
- Aktuelle Beispiele:
Optimus/Karstadt/Deutsche Post,
RBH/RAG/Railion

Gestaltungsmöglichkeiten

- Rein vertragliche Bindung durch Rahmenvertrag
- Gesellschaftsrechtliche Bindung durch Verkauf des Logistikbereiches

Projektablauf

- Ausschreibung
- Absichtserklärung
- Vorprüfung
- Restrukturierung
- Unternehmenskaufvertrag
- Logistikvertrag

Ausschreibung

- Vergaberechtliche Vorgaben
- Flexibilität bewahren
- Vertragsinhalte beifügen
- Zeitvorgaben
- Formvorgaben

Absichtserklärung

- Letter of Intent (binding or non-binding)
- Verbindlichkeit nach Wortwahl
- Vertraulichkeit
- Schadensersatzpflicht
- Exklusivität

Vorprüfung

- Due Diligence (Gebotene Sorgfalt)
- Datenraumregeln
- Problem fehlender Wirtschaftlichkeit
- Angemessenheit von Verrechnungspreisen
- Mitwirkung des Betriebsrats
- Kartellrecht
- Arbeitsrecht (§ 613a BGB)

Restrukturierung

- Gründung einer GmbH
- Special Purpose Vehicle
- Isolierung der GmbH (z. B. bei Cash-Pool)
- Übertragung von Assets
- Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer
- Steuerliche Gestaltung

Unternehmenskaufvertrag

- Veräußerung als Share Deal oder Asset Deal
- Einflussnahme über Beirat oder Minderheitsbeteiligung
- Change of Control-Klausel
- Änderung des Gesellschaftszweckes
- Keine Prüfungsergebnisse
- Protokollierungserfordernis
- Durchgriffshaftung beim Konzern

Logistikvertrag

- Interne Bedarfsabstimmung
- Passendes Verhandlungsteam zusammenstellen
- Versorgungssicherheit vs. “Braut schmücken”
- Abgrenzung zum Unternehmenskaufvertrag
- Rechtliche Rahmenbedingungen beachten

Logistikrecht

- Alle rechtlichen Grundlagen für den Materialfluss eines Unternehmens
- Unterscheidung zwischen interner Logistik und Kontraktlogistik
- Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Wirtschaftsentwicklung
- Firmenbestandteile „Logistik“ und „Logistics“ stehen nicht immer auch für Transporte
- Kaum spezifische Entscheidungen vorhanden
- Institut für Risikomanagement und Logistikrecht: Beurteilung von Risiken in der Logistik

Transportrecht

- Weite Auslegung: Alle rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Transporten
- Enge Auslegung: Transportrechtsreformgesetz (TRG) von 1998
- Strukturierung nach Verkehrsträgern (Strasse/Lkw, Schiene/Eisenbahn, Luft/Flugzeuge, Wasser/Schiff)
- Strukturierung nach räumlicher Geltung (national/international)

Geltungsbereich der Rechtsquellen

- Deutsches Recht (Verordnungen, Gesetze)
- Internationales Recht (Rechtsabkommen)
- Europäisches Recht (Verordnungen, Richtlinien)

Nationales Recht

- Kein nationales „Logistikrecht“
- Fracht-, Speditions- und Lagerrecht im Handelsgesetzbuch
- Werks- und Dienstvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch
- Gericht entscheidet nach nationalem IPR
- Deutsches IPR gemäß Einführungsgesetz zum BGB
- Zuweisung nach “charakteristischer Leistung” eines Vertragspartners (Artikel 28 Abs. 2 EG-BGB)
- Bei Güterbeförderungsverträgen Vermutung bzgl. Hauptniederlassung des Frachtführers, sofern sich dort auch der Verladeort oder Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befinden (Artikel 28 Abs. 4 EG-BGB)

Nationales Recht

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)
- Binnenschiffahrtsgesetz (BSchG)
- Verordnung über die Lade- und Löschzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschiffahrt (BinSchLV)
- Kraftverkehrsordnung (KVO) als Rechtsgeschichte

Hauptbereiche des Transportrechts

- Dokumente (Frachtbrief, Beweiskraft)
- Weisungen (Aufwendungsersatz, Mitteilungsobliegenheit)
- Vergütung (Angemessenheit, Fautfracht)
- Haftung (Vermutetes Verschulden, Haftungshöchstgrenzen)

Internationales Recht

- Warschauer Abkommen (WA) zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, Haager Zusatzprotokoll (HP), Montrealer Zusatzprotokoll Nr. 4 (MP4) sowie Montrealer Übereinkommen (MÜ) für Lufttransporte
- Convention relative au Contrat de transport international de marchandises par route (CMR) für Straßentransporte
- Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemin de fer (COTIF/CIM) für Schienentransporte
- Hamburg- und Haager/Visby-Regeln für Seetransporte

Internationales Gefahrgutrecht

- ADR 2003 (Straßengüterverkehr)
- RID (Bahnverkehr)
- ICAO-TI (Luftverkehr)
- IATA-DGR (Luftverkehr)
- SOLAS (Seebeförderungen)
- EU Richtlinie 28/2003 zur Angleichung der Gefahrgutvorschriften

Europäisches Recht

- 1. Hauptziel: Sicherheit
- 2. Hauptziel: Umweltschutz
- 3. Hauptziel: Wettbewerbsförderung
- „Untätigkeitsurteil“ des EuGH von 1985 führte zur Liberalisierung der Transportmärkte
- „Kabotagefreiheit“ innerhalb der EU
- EU-Staaten und EU sind dem MÜ beigetreten (Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001)

Europäisches Recht (Verordnungen und Richtlinien)

- Unmittelbar geltende Verordnungen und mittelbar geltende Richtlinien
- Verordnung (EG) Nr. 484/2002: Fahrerbescheinigung für Drittstaatenangehörige
- Verordnung (EG) 3820/85: Lenk- und Ruhezeiten
- Verordnungen (EG) 3916/1990 und 3118/1993: Zulassung von Transportunternehmen
- Richtlinie (EG) 53/1996: Verkehrssicherheit
- Richtlinie (EG) 440/1991: Trennung von Verkehrsleistungen und Infrastruktur im Schienenverkehr

Rechtsentwicklungen

- Transportrechtsreform bzgl. HGB 1998
- Lagerrecht im wesentlichen unverändert
- Liberalisierung durch AEG-Novelle
- Reform des internationalen Luftverkehrsrechts
- Neuverhandlung von „Open Sky - Abkommen“
- Vereinheitlichtes Logistikrecht
- Schaffung eines internationalen Seerechtsabkommens
- Einführung Fachanwalt für Transportrecht

Vertragsgestaltung im Bereich Transport- und Logistikrecht

- Logistikverträge im Zusammenspiel mit sonstigen Vertragsbeziehungen
- Entwicklungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)
- Vertragstypen: Speditions-, Fracht-, Lager- und Werkvertrag
- Funktion des Rahmenvertrags
- Internationale Vertragsgestaltung

Logistikverträge im Zusammenspiel mit sonstigen Vertragsbeziehungen

- Grundlage für Erfüllung kaufvertraglicher Pflichten
- Interessenlage abhängig vom Gefahrenübergang
- Bring-, Schick- oder Holschuld nach Vereinbarung
- Erfüllungsort gemäß § 269 BGB am Sitz des Schuldners
- Versendungskauf gemäß § 447 HGB mit Gefahrübergang bei Übergabe an Frachtführer oder Spediteur
- Regelung von Gefahrenübergang, Kostentragung und Versicherung durch Incoterms (CIF, FOB)
- Vertrag zu Gunsten Dritter (Empfänger)

Entwicklungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen

- AGB gemäß §§ 305 ff. BGB (Einzeziehung, Vorrang der Individualabrede, Überraschende und mehrdeutige Klauseln, Inhaltskontrolle nach den Geboten von Treu und Glauben)
- Schaffung vor über 75 Jahren unter Beteiligung der Interessenverbände
- Prinzip der Haftungsersetzung durch Versicherung (Verbots- bzw. Verzichtskunde)
- Sonderbehandlung durch Rechtsprechung als „fertig bereitliegende Rechtsordnung“
- AGB-Festigkeit seit Transportrechtsreform
- Zusammenspiel mit Versicherbarkeit
- Grundlegende Reform 2003
- Nachteile gegenüber Individualvereinbarung

Vertragstypen: Speditions-, Fracht-, Lager- und Werkvertrag

- Frachtvertrag (§§ 407 – 452 HGB)
- Speditionsvertrag (§§ 453 – 466 HGB)
- Lagervertrag (§§ 467 – 475 h HGB)
- Werkvertrag (§§ 631 - 651 BGB)

Frachtvertrag

- Verpflichtung des Frachtführers, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und an Empfänger abzuliefern (§ 407 Abs. 1 HGB)
- Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der vereinbarten Fracht (§ 407 Abs. 2 HGB)
- Geltung für Land-, Binnengewässer- sowie Luftbeförderungen (§ 407 Abs. 3 Nr. 1 HGB)
- Geltung, wenn Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört (§ 407 Abs. 3 Nr. 2 HGB)

Speditionsvertrag

- Verpflichtung des Spediteurs, die Versendung des Gutes zu besorgen (§ 453 Abs. 1 HGB)
- Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 453 Abs. 2 HGB)
- Geltung, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört (§ 453 Abs. 3 HGB)
- Verweisung auf Frachtrecht bei Sammelladung- oder Fixkostenspedition sowie bei Selbsteintritt (§§ 458, 459, 460 HGB)

Lagervertrag

- Verpflichtung des Lagerhalters, das Gut zu lagern und aufzubewahren (§ 467 Abs. 1 HGB)
- Verpflichtung des Einlagerers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 467 Abs. 2 HGB)
- Geltung, wenn die Lagerung und Aufbewahrung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört (§ 467 Abs. 3 HGB)

Funktionen des Rahmenvertrags

- Dauerschuldverhältnis gemäß § 314 BGB
- Planungssicherheit bei Geschäftsentwicklung
- Rechtfertigung für Investitionen und Personal
- Möglichkeit der Marktaufteilung
- Vereinfachung bei der Erteilung von Einzelaufträgen
- Bestimmend für den Unternehmenswert (Logistics Due Diligence)
- Abhängigkeit wird beiderseits gefördert

Internationale Vertragsgestaltung

- Entwicklungen in Osteuropa und China
- Vertragsabwicklung über ausländische Niederlassungen
- Rechtswahl und Gerichtsstand von Bedeutung
- Notwendigkeit der Konkretisierung von Rechtsfolgen
- Wiedergabe von Gesetzesregelungen sinnvoll
- Verwendung typischer Klauseln (z. B. Force Majeure)

Empfehlenswerte Vertragsklauseln

- Sachverhaltsaufklärung vor Rechtsberatung
- Vertragsverhandlungen mit Gewichtung auf das wirtschaftlich Relevante
- Maßgebliche Unterschiede innerhalb der Branchen
- Derzeit kaum Üblichkeiten zu beobachten
- Präambel, Vertragsgegenstand und Exklusivität
- Service Levels, Weisungen, Subunternehmer und Vergütung
- Haftung, Freistellung und Versicherung
- Rechtswahl, Gerichtsstand und Schiedsklausel

Vertragsparteien

- Der Auftraggeber betreibt ein Unternehmen im Bereich [Beschreibung des Leistungsspektrums].
- Der Auftragnehmer betreibt ein Logistikunternehmen (Logistikunternehmer). Sein Leistungsspektrum umfasst [Beschreibung des Leistungsspektrums].

Präambel

- Durch diesen Logistikvertrag vereinbaren die Vertragsparteien die künftige Zusammenarbeit im Rahmen der Übertragung von Logistikleistungen des Auftraggebers auf den Auftragnehmer.
- Dies soll dem Auftraggeber ermöglichen, die Konzentration auf sein Kerngeschäft zu verstärken und dazu die Erfahrungen und Kenntnisse des Auftragnehmers zu nutzen.

Vertragsgegenstand

- Dieser Logistikvertrag erfasst sämtliche Einzelaufträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages in dessen Geltungsbereich erteilt.
- Der Auftraggeber hat sämtliche Einzelaufträge rechtzeitig und unmissverständlich zu erteilen, damit diese für den Auftragnehmer verbindlich sind.
- Durch Einzelaufträge können die in diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht abgeändert werden.
- Ein Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Erteilung von Aufträgen besteht nicht/in folgendem Umfang: [Beschreibung des Umfanges].

Güter

- Dieser Logistikvertrag umfasst die folgenden Güter: [Beschreibung der Güter].
- Bei den Logistikleistungen ist insbesondere darauf zu achten, dass [Vorgaben zur Behandlung der Güter].
- Sofern eine Übermittlung von Gütern an den Auftragsnehmer durch Verkäufer erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet/berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese auf Fehlerlosigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls eine Mängelrüge auszusprechen.
- Folgende Güter sind ausgeschlossen und gelten als nicht vertragsgemäß: [z. B. Hochwertige, gefährliche oder verderbliche Güter]

Umfang der Logistikleistungen

- Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Grundlage dieses Logistikvertrages und der erteilten Einzelaufträge folgende Logistikleistungen:

Lagerung

- Der Auftragnehmer übernimmt die Lagerung der Güter [ggfs. Einschränkung].
- Als Lager wird verwendet: [Beschreibung des Lagers].
- Das Lager hat folgenden Anforderungen zu genügen: [Anforderungen an das Lager].
- Die Lagerung hat wie folgt zu erfolgen: [Anforderungen an die Lagerung].
- Eine anderweitige Lagerung oder die Sammellagerung gemäß § 469 HGB mit anderen Gütern bedarf/bedarf nicht der Zustimmung durch den Auftraggeber.
- Der Auftraggeber ist jederzeit/nur nach Absprache berechtigt, eine Inventur durchzuführen oder das Lager zu inspizieren.
- Sofern erforderlich, wird vom Auftragnehmer ein offenes Zolllager unterhalten.

Kommissionierung

- Der Auftragnehmer wird die Kommissionierung der eingelagerten Güter nach den Vorgaben des Auftraggebers durchführen und sie entsprechend für den Transport bereitstellen.
- Dabei ist folgende Verteilung der Güter vorgesehen:
[Vorgaben für die Verteilung].
- Bei der Kommissionierung ist darauf zu achten, dass die zuerst eingelagerten Güter auch zuerst wieder ausgelagert und transportiert werden (sog. fifo - Prinzip, first in - first out).

Transport

- Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Organisation/Durchführung der Transporte der Güter ab [Abgangsort] bis zum [Bestimmungsort].
- Für die Durchführung der Transporte kann der Auftragnehmer das einzusetzende Transportmittel frei/nur mit Zustimmung des Auftraggebers wählen.
- Ein Sammeltransport mit anderen Gütern und die Umladung der Güter während des Transportes auf ein anderes Beförderungsmittel ist [nicht] zulässig.
- Als Lieferfrist gemäß § 423 HGB ist ein Zeitraum von [Zeitvorgaben] vorgesehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums liegt eine Lieferfristüberschreitung vor.
- Der Auftragnehmer ist [nicht] zur Prüfung der Legitimation des Empfängers verpflichtet.

Verpacken

- Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber das Verpacken der Güter.
- Die Verpackung wird dabei den Anforderungen genügen, die nach Maßgabe von Verpackungssachverständigen als transportüblich bezeichnet werden können.
- Es sind folgende Verpackungsmaterialien zu verwenden:
[Beschreibung der Verpackung].
- Die hierbei anfallenden Verpackungskosten trägt der Auftraggeber.
- Entsprechendes gilt beim Umverpacken von Gütern.

Paletten und Container

- Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber das Palettieren der Güter.
- Es sind folgende Paletten zu verwenden: [Beschreibung der Paletten].
- Die Rückführung der überlassenen Paletten oder solcher, die den überlassenen Paletten in Art und Güte entsprechen, an den jeweiligen Eigentümer erfolgt monatlich auf Grundlage eines vom Auftragnehmer zu führenden Palettenkontos.
- Nicht zurückgeführte gebrauchte Paletten sind mit [Preis] zu vergüten.
- Diese Regelungen gelten entsprechend bei Verwendung von Containern.

Kennzeichnung

- Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die Güter bei Übergabe an den Auftragnehmer wie folgt gekennzeichnet sind: [Vorgaben der Kennzeichnung].
- Der Auftragnehmer übernimmt die ansonsten erforderliche Kennzeichnung der Güter entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers und den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Ver- und Entladen

- Der Auftragnehmer veranlasst das beförderungs- und betriebssichere Verladen und Entladen der Güter zu Beginn und am Ende der Transporte, auch wenn dies nach der gesetzlichen Pflichtenverteilung nicht zum Leistungsspektrum des Frachtführers und des Spediteurs gehört (§§ 412, 454 Abs. 2 HGB).
- Die Verladefrist beträgt [Verladefrist]. Die Entladefrist beträgt [Entladefrist] gemäß § 423 HGB.

Zollbehandlung

- Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber alle erforderlichen Tätigkeiten für die Verzollung von Sendungen (§ 454 Abs. 2 HGB).
- Er ist hierzu jedoch nur verpflichtet, sofern der Auftraggeber ihm spätestens binnen [Zeitvorgabe] vor Durchführung des internationalen Transportes sämtliche erforderlichen Dokumente und Informationen verschafft (z. B. Warengruppe, Verwendungszweck, Zollwert).
- Der Auftragnehmer ist [nicht] verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Fertigung

- Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber einen Teil der Warenfertigung, die im Zusammenhang mit den logistischen Abläufen steht.
- Es handelt sich hierbei um: [Tätigkeitsbeschreibung].
- Das dazu erforderliche Material stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die hierzu eingesetzten Arbeitnehmer des Auftragnehmers entsprechend den Anforderungen einzuweisen und zu schulen.

Inkasso/Nachnahme

- Der Auftragnehmer übernimmt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber das Inkasso und die Erhebung von Nachnahme für die jeweiligen Güter.
- Die entsprechende Vollmacht wird hiermit erteilt.
- Sämtliche Beträge sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

EDV-Erfassung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine geeignete Software für die Durchführung der Logistikleistungen vorzuhalten.
- Hierzu ist das System [Beschreibung des EDV-Systems] zu verwenden.
- Es ist mit dem System [Beschreibung des EDV-Systems] des Auftraggebers zu verknüpfen.
- Die Erfassung von Daten erfolgt in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer permanent und vollständig in dieser Weise: [Datenerfassung].

Überleitung der Logistikleistungen

- Derzeit werden die Logistikleistungen des Auftraggebers [Ist-Zustand] durchgeführt.
- Um den reibungslosen Übergang der Logistikabläufe zu ermöglichen, werden diese, entsprechend den betrieblichen Anforderungen, sukzessive übergeleitet.
- Die Überleitung erfolgt in dieser Weise: [Vorgaben zur Überleitung].

Personalübergang

- Zur Durchführung der Logistikleistungen übernimmt der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit Wirkung zum [Zeitvorgabe] folgende Arbeitnehmer des Auftraggebers: [Bezeichnung der Arbeitnehmer].
- Der Auftraggeber/Auftragnehmer wird die Arbeitnehmer gemäß § 613 a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang und dessen Folgen unterrichten.
- Nach Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Auftraggeber [nicht] zur Wiedereinstellung dieser Arbeitnehmer, sofern die Arbeitsverhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt fortbestehen.

Pflichtenheft

- Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das Anlage zu diesem Logistikvertrag ist.
- Dieses Pflichtenheft kann nur einvernehmlich angepasst werden.
- Der Auftraggeber hat jedoch folgendes einseitiges Leistungsbestimmungsrecht: [Umfang des Leistungsbestimmungsrechts]

Dokumentation der Einzelaufträge

- In den Einzelaufträgen sind jeweils Anzahl und Art der Güter sowie deren Bestimmungsort, etwaige Zeitvorgaben und Weisungen sowie das Gewicht aufzunehmen und Frachtbriefe sowie Lagerscheine nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erteilen.
- Frachtbriefe gemäß §§ 408, 409 HGB und Lagerscheine gemäß § 475 c HGB müssen folgenden Inhalt haben: Ort und Tag der Ausstellung, Name und Anschrift des Absenders, Name und Anschrift des Frachtführers, Abgangs- und Bestimmungsort, Name und Anschrift des Empfängers, Bezeichnung der Güter, Anzahl und Gewicht der Güter, vereinbarte Vergütung, Inkasso- und Nachnahmeauftrag sowie Weisungen.

Exklusivität

- Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer bei der Durchführung der Logistikleistungen Exklusivität ein.
- Der Auftraggeber ist deshalb nicht berechtigt, während der Laufzeit dieses Logistikvertrages andere Auftragnehmer zu beauftragen oder die übertragenen Leistungen selbst durchzuführen.
- Sofern der Auftraggeber dessen ungeachtet während der Laufzeit dieses Logistikvertrages andere Auftragnehmer beauftragt oder die übertragenen Logistikleistungen selbst durchführt, behält der Auftragnehmer den Vergütungsanspruch. Er muss sich dabei ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- Diese Regelung steht unter folgendem Vorbehalt:
[Leistungsfähigkeit, gesellschaftsrechtliche Veränderungen]

Investitionen

- Um die Durchführung der Logistikleistungen zu ermöglichen, wird der Auftragnehmer bis zum [Zeitvorgabe] folgende Investitionen vornehmen: [Beschreibung der Investitionen].
- Zur Erfüllung des Logistikvertrages übernimmt der Auftragnehmer vom Auftraggeber folgende Vermögensgegenstände: [Aufzählung der Vermögensgegenstände].
- Als Gegenleistung für die Übernahme der Gegenstände schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber: [Mietzins/Kaufpreis].
- Eine Erstattung der vorgenommenen Investitionen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt nach Vertragsbeendigung nicht/wie folgt: [Erstattungsvoraussetzungen und –umfang (z. B. Buchwert)].

Vergütung

- Die Vergütung der Logistikleistungen erfolgt nach folgender Berechnung: [Berechnungsgrundlage der Vergütung].
- Neben der Vergütung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unvorhersehbare Aufwendungen außerhalb seiner Risikosphäre zu erstatten, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- Um Missverhältnisse auszugleichen, erfolgt nach einer dreimonatigen "open book - Phase" auf Grundlage der offengelegten Kostenstruktur des Auftragnehmers eine Anpassung der Vergütung unter folgenden Voraussetzungen: [Anpassungsvoraussetzungen].

Mindestvergütung

- Unabhängig von der angefallenen Vergütung hat der Auftragnehmer als Gegenleistung für seine Investitionen und Vorhaltekosten während der Vertragslaufzeit Anspruch auf eine Mindestvergütung in Höhe von [Mindestvergütung].
- Der Anspruch auf Mindestvergütung entfällt, wenn beabsichtigte Investitionen nicht bis zum [Datum] erfolgen.

Service Levels

- Als Leistung „mittlerer Art und Güte“ (§ 243 Abs. 1 BGB) werden folgende Eigenschaften für den Service Level 1 (Bonus), für den Service Level 2 (Malus) und Service Level 3 (Vertragsstrafe) vereinbart: [Zeitvorgaben, Schwund etc.]
- Rechtsfolge bei Erreichen des Service Levels 1 ist eine Anhebung der Vergütung nach folgender Berechnung [Berechnung der Vergütung].
- Rechtsfolge bei Nichterreichen des Service Levels 2 ist eine Minderung der Vergütung nach folgender Berechnung [Berechnung der Vergütung].
- Rechtsfolge des Service Levels 3 ist eine Vertragsstrafe gemäß §§ 339 ff. BGB in Höhe von [Höhe der Vertragsstrafe].

Rechnungstellung

- Bei der Rechnungstellung sind sämtliche Grundlagen für die Berechnung der Vergütung zu dokumentieren.
- Der Rechnung sind folgende Tätigkeitsnachweise beizufügen: [Tätigkeitsnachweise].
- Die Rechnungstellung erfolgt jeweils [Zeitraum].
- Rechnungen sind binnen zwei Wochen auszugleichen, sofern sie ordnungsgemäß erstellt sind.
- Erfolgt nicht binnen [Zeitraum] eine Beanstandung, entsteht der Anscheinsbeweis für die Richtigkeit der Rechnung.
- Gegenüber Ansprüchen aus den Rechnungen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung [nicht] zulässig.
- Eine Abtretung ist nur gemäß § 354 a HGB zulässig.

Pfandrecht

- Zur Sicherung des Vergütungsanspruches steht dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht an sämtlichen Gütern, die sich im Gewahrsam des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer befinden und im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers stehen, [nicht] zu.
- Vor Ausübung des Pfandrechts werden beide Parteien versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- Der Auftragnehmer ist zur Pfandverwertung nach Androhung und Ablauf von zwei Wochen berechtigt.

Weisungen

- Beim Erbringen der Logistikleistungen hat der Auftragnehmer im Einzelauftrag dokumentierte oder weitere schriftliche Weisungen des Auftraggebers zu beachten, sofern dadurch kein Schaden und keine wesentliche Beeinträchtigung des Auftragnehmers zu befürchten sind.
- Sofern ein Ablieferungshindernis oder sonstige ungewöhnliche Beeinträchtigungen der Logistikleistungen auftreten, wird sich der Auftragnehmer bemühen, vom Auftraggeber unverzüglich Weisungen einzuholen.
- Sofern die Durchführung einer Weisung nicht möglich ist, ist der Auftragnehmer [nicht] verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- Falls die Durchführung einer Weisung Kosten verursacht, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erstattung verpflichtet.

Subunternehmer

- Der Auftragnehmer ist [nicht] berechtigt, die Logistikleistungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen.
- Der Auftragnehmer ist [nicht] verpflichtet, Subunternehmer zu überwachen.
- Dem Auftraggeber steht ein Widerspruchsrecht [nicht] zu.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten, wie sie nach diesem Vertrag geregelt ist.

Genehmigungen

- Der Auftragnehmer versichert hiermit, über sämtliche erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Genehmigungen zu verfügen.
- Dies umfasst insbesondere die nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erforderliche Erlaubnis, die sog. Eurolizenz, die Drittlandgenehmigung und die CEMT-Genehmigung sowie jede Genehmigung, die für den Betrieb eines Lagers erforderlich ist.
- Bei Wegfall einer Genehmigung verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Kontrollen

- Der Auftragnehmer ist [nicht] verpflichtet, die sog. Schnittstellenkontrolle an allen Stellen, an denen eine Übergabe der Güter erfolgt, durchzuführen oder zu dokumentieren.
- Bei unterlassener Schnittstellenkontrolle kann sich der Auftragnehmer [nicht] auf die gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen berufen (§ 435 HGB).
- Der Auftragnehmer ist [nicht] verpflichtet, dem Auftraggeber Kontrollen der Logistikleistungen zu ermöglichen.

Haftung des Auftragnehmers

- Bei Lagerung der Güter haftet der Auftragnehmer beschränkt auf einen Betrag in Höhe von [Haftungshöchstgrenze pro Jahr oder Ereignis].
- Bei Transporten ist die Haftung des Auftragnehmers für Verluste, Zerstörungen, Beschädigungen von Gütern und Lieferfristüberschreitungen während des Transportes beschränkt auf [Rechnungseinheiten des Internationalen Währungsfonds].
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich [oder fahrlässig] vom Auftragnehmer verursacht wurde.
- Die Haftung nach internationalen Abkommen bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei internationalen Luftbeförderungen die Haftung dem sog. Warschauer Abkommen unterliegen kann, welches die Haftung beschränkt.
- Für sonstige Logistikleistungen gilt die gesetzliche Regelung.

Schadensfeststellung

- Der Auftraggeber hat durch eine Schadenanzeige den Schaden binnen einer Frist von zwei Wochen hinreichend genau zu bestimmen und dies schriftlich an [Adressat] zu senden.
- Sofern nicht ermittelt werden kann, ob der Schaden während der Lagerung, während des Transportes oder bei sonstigen Tätigkeiten eingetreten ist, kommt das für den Auftraggeber [Auftragnehmer] jeweils günstigere Recht zum Tragen.

Haftung des Auftraggebers

- Für Schäden, die der Auftraggeber beim Auftragnehmer verursacht, haftet dieser verschuldensabhängig.
- Die Haftung des Auftraggebers ist beschränkt auf [Rechnungseinheiten des Internationalen Währungsfonds].
- Eine Haftung des Auftraggebers bei ungenügender Verpackung erfolgt nicht.
- Eine Haftung des Auftraggebers bei unzureichender Kennzeichnung erfolgt nur insoweit, als der Auftragnehmer nach diesem Vertrag nicht zur Kennzeichnung verpflichtet ist.
- Die Haftung des Auftraggebers richtet sich ansonsten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Freistellung

- Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, soweit sie auf Produkthaftung beruhen und kein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.
- Die Freistellung hat unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

Versicherung

- Der Auftragnehmer wird für die Schadensrisiken aus sämtlichen Leistungen auf Grundlage dieses Logistikvertrages bei [Versicherung] geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz eindecken und vorhalten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- Der Auftraggeber wünscht keine Eindeckung von eigenem Versicherungsschutz durch den Auftragnehmer.
- Ein Regressverzicht darf nicht erfolgen.

Laufzeit

- Die Grundlaufzeit dieses Logistikvertrages beginnt am [Datumsangabe] und endet am [Datumsangabe].
- Die Vertragslaufzeit verlängert sich danach um jeweils [Zeitangabe], sofern der Logistikvertrag nicht zuvor wirksam gekündigt wurde.
- Die Laufzeit dieses Vertrages ist gekoppelt an die Laufzeit des Pachtvertrages bzgl. des Lagers.

Kündigung

- Vor Ablauf der Grundlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Zum und nach Ablauf der Grundlaufzeit und der jeweiligen Verlängerungslaufzeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zeitangabe] gekündigt werden.
- Unberührt davon bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung während der Vertragslaufzeit.
- Als wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber gelten insbesondere: Wiederholter Verzug des Ausgleiches der Rechnungen und Schädigung des Auftragnehmers, unterbliebene Investitionen, Verstoß gegen Exklusivität, Wegfall von Genehmigungen, Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarung).
- Jede Kündigung bedarf der Schriftform

Rückabwicklung

- Im Falle einer Kündigung werden die Parteien einvernehmlich eine Übertragung der Logistikleistungen auf den Auftraggeber oder ein anderes Logistikunternehmen veranlassen.
- Hierzu gilt Folgendes: [Vorgaben für die Rückabwicklung].
- Nach Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber überlassenen Gegenstände an diesen unaufgefordert herauszugeben.

Rechtswahl

- Auf diesen Logistikvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- Sofern die Logistikleistungen einen internationalen Transport zum Gegenstand haben, findet das für das jeweilige Beförderungsmittel relevante Abkommen Anwendung.
- Lässt sich nicht ermitteln, welches Beförderungsmittel zum maßgeblichen Zeitpunkt zum Einsatz gekommen ist, so kann der Auftraggeber dasjenige Abkommen frei wählen, dessen Anwendungsbereich möglich wäre.

Gerichtsstand

- Für Rechtsstreitigkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers aus diesem Logistikvertrag und den Einzelaufträgen wird gemäß § 38 ZPO die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in [Ortsangabe] vereinbart.

Schiedsklausel

- Bei Rechtsstreitigkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers aus diesem Logistikvertrag und den Einzelaufträgen kann jede der Vertragsparteien die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung verlangen.
- Als Schiedsrichter werden benannt: [Schiedsrichter].
- Erklärt sich dahingehend keine der Parteien binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Streitigkeit, so ist das ordentliche Gerichtsverfahren möglich.

Sonstige Vertragsklauseln

- Sonstige Vertragsklauseln der Vertragsparteien werden hiermit ausgeschlossen.
- Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL) finden damit auf diesen Vertrag keine ergänzende Anwendung.

Vertragsanpassung

- Sofern sich die Rahmenbedingungen für das Erfüllen der hiermit übernommenen Verpflichtungen maßgeblich ändern, werden die Vertragsparteien nachverhandeln.
- Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgt eine automatische Vertragsanpassung: [Voraussetzungen].
- Einer Vertragsanpassung bedarf es [nicht], sofern sich die Kosten der Logistikverträge ändern und zusätzliche Treibstoffkosten, Mautgebühren oder Genehmigungen erforderlich werden.